

gatten, welche die „Erfüllung des Ehezwedes“ unmöglich machen, den andern Ehegatten zur Scheidung berechtigen, nicht adoptirt, sondern vielmehr, wohl im Anschlusse an die dahierige Bestimmung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, nur die unheilbare Geisteskrankheit des einen Ehegatten, welche auch die Fortdauer einer gegenseitigen ehelichen Gesinnung unmöglich mache (siehe Bluntschli, Kommentar ad § 196 I, S. 213), als bestimmten Scheidungsgrund in Art. 46 cit. anerkannt hat.

b. Liegen somit die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe eine Scheidung auf gemeinsames Begehren der Eheleute ausgesprochen werden kann, nicht vor, so kann selbstverständlich auch von einer Scheidung auf Grund des Art. 47 leg. cit. nicht die Rede sein, denn das eheliche Verhältniß zwischen den Litiganten ist ja offenbar gar kein innerlich zerrüttetes, sondern lediglich ein in seiner thatsächlichen Gestaltung durch Schicksalsschläge gehindert.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 8. März 1882 ist in allen Theilen bestätigt.

### 53. Urtheil vom 3. Juni 1882 in Sachen Eheleute Wierer.

A. Durch Urtheil vom 3. April 1882 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr von 40 Fr., für die Instruktion 25 Fr., Auslagen des Instruktionrichters 3 Fr. 50 Cts., der Kanzlei 19 Fr., dem Weibel 16 Fr. 25 Cts. hat der Kläger zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung, zu welcher Kläger persönlich erschienen ist, stellt derselbe unter ausführlicher Begründung die Anträge:

1. Es sei das Eheband der beiden Litiganten gänzlich aufzulösen;

2. es sei das aus der Ehe entsprossene Kind Namens Gottfried dem Vater zuzuerkennen;

3. die Beklagte habe für dasselbe bis zu dessen 18. Altersjahr einen angemessenen Alimentationsbeitrag zu leisten, und

4. habe Beklagte an den Kläger eine Universalerschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen.

Alles unter Kostenfolge.

Die Beklagte ist bei der heutigen Verhandlung weder persönlich erschienen noch vertreten; dagegen ist von ihrem Anwalte eine schriftliche Eingabe eingereicht worden, in welcher unter ausführlicher Begründung auf Bestätigung des angefochtenen kantonsgerichtlichen Urtheils respektive Abweisung des klägerischen Scheidungsbegehrens angetragen und beigefügt wird, daß auf die weitem Begehren des Klägers vom Bundesgerichte nicht einzutreten sei und übrigens die Beklagte bei ihren vor dem Kantonsgerichte gestellten Begehren verbleibe. Letztere waren dahin gerichtet:

1. Es seien die Litiganten zum gemeinschaftlichen Eheleben zusammengewiesen; eventuell

2. es sei der aus der Ehe stammende fünfjährige Knabe Gottfried der Mutter zur Erziehung und Pflege zuzuscheiden;

3. habe der Kläger eine Alimentation für das Kind von 7 Fr. per Woche in Monatsraten an die Beklagte zu leisten und sei mit seinem ökonomischen Begehren abzuweisen.

Alles unter Kostenfolge.

In einem an den Instruktionrichter des Bundesgerichtes gerichteten Begleitschreiben sucht dabei der Anwalt der Beklagten nachzuweisen, daß nach § 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege den Parteien freistehe, an Stelle mündlicher Verhandlung dem Gerichte Schriftsätze einzureichen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt sich zunächst, ob der vom Anwalte der Beklagten statt mündlicher Verhandlung eingereichte Schriftsatz zu den Akten genommen und dessen Inhalt vom Gerichte gewürdigt

werden dürfe, so ist diese Frage unbedingt zu verneinen. Denn Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege gestattet vor dem Bundesgerichte als Oberinstanz in Civilsachen den Parteien nur eine mündliche Verhandlung, während er dagegen einen Schriftenwechsel in der bundesgerichtlichen Instanz durchaus nicht vorsteht, vielmehr einen solchen offenbar gerade ausschließen will. Bloss die Angabe, inwieweit eine Partei das kantonale Urtheil anfechten will, beziehungsweise die Bezeichnung der dahingehenden Rechtsbegehren, kann und soll nach Art. 30 cit. schriftlich bei der Gerichtsstelle, welche das Urtheil gefällt hat, geschehen. Macht übrigens eine Partei von dem ihr eingeräumten Rechte, vor dem Bundesgerichte ihre Sache mündlich vorzutragen oder vortragen zu lassen, keinen Gebrauch, so trifft sie ein weiterer Rechtsnachtheil nicht, sondern das Bundesgericht, welches ja ohnedem in tatsächlicher Beziehung an den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand gebunden ist, erkennt einfach auf Grund der Akten und des Gesetzes was Rechtens. Diese Grundsätze sind vom Bundesgerichte nicht nur in seiner Judikatur schon wiederholt aufgestellt und angewendet (siehe Beschluß in Sachen Eheleute Kriemler-Graf vom 8. Oktober 1880), sondern auch durch ein Kreis Schreiben vom 18. September 1880 zur Kenntniß der schweizerischen Kantons- und Obergerichte gebracht worden (siehe Geschäftsbericht des Bundesgerichtes für das Jahr 1880, Bundesblatt 1881 II, S. 310). Demnach kann die vom Anwalte der Beklagten eingereichte schriftliche Eingabe vom Gerichte nicht in Betracht gezogen werden.

2. In der Sache selbst ist vorab in tatsächlicher Beziehung aus den Akten folgendes hervorzuheben: Kläger, welcher aus Aultringen, Großherzogthums Baden, gebürtig ist, aber in St. Gallen domiciliert war, ist am 9. April 1872 die Ehe mit der Beklagten eingegangen; schon im April 1873 stellte derselbe bei dem damaligen Kreis- und Hofgerichte Konstanz, als seinem heimathlichen Gerichte, die Scheidungsklage an, zog dieselbe aber am 22. April gl. J. zurück, weil er sich mit seiner Ehefrau wieder ausgesöhnt habe. Nachdem hierauf die Litiganten während einiger Zeit zusammengelebt hatten, trat im

Jahre 1877, infolge erneuerter ehelicher Zwistigkeiten, eine faktische Trennung derselben ein und Kläger, welcher von den Behörden des Kantons St. Gallen amtlich zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert worden war, suchte nunmehr im Jahre 1880 eine Scheidungsklage bei den Gerichten seines schweizerischen Wohnortes anhängig zu machen; die Annahme dieser Klage wurde indeß mit Rücksicht auf Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe verweigert und ein hiegegen ergriffener Rekurs des Klägers vom Bundesgerichte am 25. Juni 1880 abgewiesen. Hierauf übersiedelte Kläger nach Immenstaad, Großherzogthums Baden, und strengte dort beim großherzoglichen Landgerichte in Konstanz die Scheidungsklage gestützt auf Landrechts§ 231 wegen grober Verunglimpfung an; er wurde indeß mit derselben sowohl vom Landgerichte in Konstanz durch Urtheil vom 17. November 1880, als auch in zweiter Instanz vom Oberlandesgerichte in Karlsruhe (I. Civilsenat) durch Entscheidung vom 16. Februar 1881 kostenfällig abgewiesen. Daraufhin erwarb der Kläger, welcher nun wiederum nach St. Gallen, wo auch die Beklagte fortwährend wohnte, zurückkehrte, das Ortsbürgerrecht der zürcherischen Gemeinde Wülflingen und das zürcherische respektive schweizerische Staatsbürgerrecht und trat, laut Zeitschein des Vermittleramtes St. Gallen vom 6. Januar 1882, mit einer neuen Scheidungsklage bei den st. gallischen Gerichten auf. Zur Begründung dieser Klage berief sich Kläger vor dem Kantonsgerichte in St. Gallen zunächst auf Thatfachen, welche vor Anhebung der von ihm vor den badischen Gerichten angestregten Scheidungsklage, beziehungsweise vor den über diese Klage gefällten Entscheidungen der badischen Gerichte sich ereigneten und welche von ihm in der Hauptsache schon in dem dortigen Verfahren geltend gemacht worden waren, indem er noch beifügte: einen weiteren Beweis der Gehässigkeit der Beklagten gegen ihn bilde auch die Thatfache, daß letztere im Mai 1881 während des Jahrmarktes in St. Gallen seine Marktbude für eine Alimenterforderung plötzlich und in rücksichtsloser Weise habe mit Sequester belegen lassen, und endlich bilden auch die Verleumdungen und schweren Ehrenkränkungen, welche in den

Rechtsschriften der Beklagten enthalten seien, einen hervorragenden Scheidungsgrund. Die Beklagte setzte der Klage zunächst mit Rücksicht auf die von den badischen Gerichten gefällten Urtheile die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegen, indem sie beifügte, daß seit Erlass dieser Urtheile keine neuen, einen Scheidungsgrund bildenden Thatsachen eingetreten seien. Sie erklärte, daß sie zugebe, auch ihrerseits Fehler begangen zu haben, aber verspreche, sich zu bessern und zur Ausöhnung bereit sei. In seinem Fakt. A erwähnten Urtheile geht das Kantonsgericht von St. Gallen davon aus, daß die auf die badischen Urtheile gegründete Einwendung der Beklagten unbegründet sei; „allerdings seien jene Urtheile über die damaligen badischen Landesangehörigen in Rechtskraft getreten, aber „durch die Erwerbung des schweizerischen Bürgerrechtes stehe „dem Kläger das Recht zu, nach Maßgabe der schweizerischen „Gesetzgebung die Entscheidung darüber zu begehren, ob die „Trennung seiner Ehe angesichts der obwaltenden faktischen „Verhältnisse statthaft sei, zumal bezüglich des Eherechtes zwischen den beiden in Frage kommenden Gesetzgebungen wesentlich verschiedene Rechtsbegriffe bestehen.“ Dagegen sei das klägerische Rechtsbegehren materiell unbegründet, da weder ein bestimmter Scheidungsgrund im Sinne des Art. 46 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorliege, noch das eheliche Verhältniß als so tief zerrüttet erscheine, daß eine Trennung der Ehe nach Art. 47 *leg. cit.* geboten wäre.

3. Was nun vorerst die von der Beklagten vorgeschützte Einwendung der abgeurtheilten Sache anbelangt, so mag dahin gestellt bleiben, ob und in welchem Umfange das Urtheil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe, auch nach der Einbürgerung des Klägers in der Schweiz und der Zurückverlegung des Domizils desselben nach St. Gallen, in der Schweiz anerkannt werden müsse und darauf, gegenüber einer neuen Scheidungsklage des Klägers, die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könne. Denn auch zugegeben, das Urtheil des Oberlandesgerichtes in Karlsruhe müsse in der Schweiz unbedingt anerkannt werden, so ist durch dasselbe doch selbstverständlich über den Scheidungsanspruch des Klägers nur insoweit geurtheilt wor-

den, als derselbe auf Thatsachen begründet ist, welche vom Kläger bereits in dem diesem Urtheile vorangegangenen Verfahren geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden konnten, wogegen sich dieses Urtheil natürlich auf spätere Thatsachen nicht beziehen kann; letztere sind vielmehr vom schweizerischen Richter selbständig und nach Mitgabe der schweizerischen Gesetzgebung zu würdigen. Auch ist anerkanntens, daß bei Beurtheilung der gegenwärtigen Klage auf die frühern, vom Oberlandesgerichte Karlsruhe beurtheilten, Thatsachen, unbeschadet der Rechtskraft dieses Urtheils, jedenfalls insoweit zurückgegangen werden darf, als dieselben nicht als selbständige Klagegründe, sondern bloß adminikulirend neben neuen Thatsachen in Betracht kommen. Es darf und muß also vom schweizerischen Richter auf jene frühern Thatsachen unter allen Umständen insoweit Rücksicht genommen werden, als es sich um die Frage handelt, ob, angesichts jener frühern Vorgänge, durch die neuen, nach dem durch die badischen Gerichte beurtheilten Prozesse eingetretenen, Thatsachen ein Scheidungsgrund nach Mitgabe der schweizerischen Gesetzgebung gegeben sei, namentlich ob demgemäß eine, nach Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Scheidung begründende, tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliege. Insoweit ist natürlich vom Oberlandesgerichte in Karlsruhe nicht entschieden worden und konnte von demselben nicht geurtheilt werden.

4. Hievon ausgegangen nun ist dem Vorderrichter zuzugeben, daß zwar von einem bestimmten Scheidungsgrunde im Sinne des Art. 46 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nicht gesprochen werden kann. Ebenso klar ist aber, daß das eheliche Verhältniß zwischen den Litiganten ein tief und unheilbar zerrüttetes ist, so daß die gänzliche Scheidung nach Art. 47 *leg. cit.* auszusprechen ist. Allerdings nämlich sind die seit dem Urtheile des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vorgekommenen Vorfälle, — die fortwährende faktische Trennung der Eheleute, die, wenn auch rechtlich begründete, so doch jedenfalls mit wenig Rücksicht durchgeführte und von wenig Schonung zeugende rechtliche Betreibung des Ehemannes durch die keineswegs etwa bedürftige Frau für eine Alimentenforderung, die gegenseitigen

kränkenden Aeußerungen im Prozeß, — nicht von so wesentlicher Bedeutung, daß sie, isolirt aufgefaßt, einen Scheidungsauspruch zu begründen vermöchten. Faßt man dieselben aber, wie man nach dem oben Ausgeführten kann und muß, als das auf, als was sie mit Rücksicht auf die frühern Vorfälle erscheinen, nämlich als das letzte Glied in einer ganzen langen, bis auf den Beginn des ehelichen Lebens zurückführenden Kette von ehelichen Zwistigkeiten, so erscheint als vollständig hergestellt, daß das sittliche Band zwischen den Litiganten völlig gelöst ist, und deren Ehe daher, nach dem unzweideutigen Willen des schweizerischen Gesetzgebers, getrennt werden muß. Dies kann nicht zweifelhaft sein, wenn erwogen wird: daß, wie sich aus den Akten ergibt, in der Ehe der Litiganten der eheliche Friede, und zwar offenbar in Folge des gänzlichen Mangels ehelicher Gesinnung bei beiden Theilen, von allem Anfang an fehlte, daß diese Ehe nahezu ununterbrochen von erbitterten Zwistigkeiten beider Ehegatten erfüllt war, welche sich in fortgesetzten Prozeßen, im Jahre 1873 sogar in strafrechtlicher Verfolgung des Ehemannes durch die Frau, Luft machten, daß diese Zwistigkeiten zu zahlreichen gegenseitigen Beschimpfungen und Beleidigungen führten, daß ein früherer Versuch der Wiedervereinigung nicht nur fruchtlos geblieben ist, sondern die Abneigung zwischen den Litiganten nur noch gesteigert hat, und daß endlich die Ehegatten schon seit dem Jahre 1877 faktisch getrennt leben. Angesichts dieser Momente erscheinen die seit dem habschen Urtheile vorgekommenen neuen Vorfälle allerdings in einem solchen Lichte, daß der Scheidungsauspruch als geboten erscheint und kann hieran auch die vom Vorderrichter betonte Erklärung der Beklagten, daß sie zur Ausöhnung bereit sei, nichts ändern. Denn mag auch immerhin diese Erklärung im Augenblicke, wo sie abgegeben wurde, aufrichtig gemeint gewesen sein, so ergibt doch die ganze Sachlage, daß infolge des zwischen den Litiganten während einer langen Reihe von Jahren Vorgefallenen die gegenseitige Erbitterung und das gegenseitige Mißtrauen bis zu einem Grade gestiegen ist, welcher eine wirkliche und dauernde Ausöhnung beziehungsweise ein wirkliches eheliches Zusammenleben der Litiganten als ausgeschlossen erscheinen läßt.

5. Ist somit die gänzliche Scheidung auszusprechen, so ist gemäß Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gleichzeitig auch über die dort bezeichneten Nebenfolgen der Ehescheidung zu erkennen. Dabei ist nach der citirten Gesetzesbestimmung das st. gallische Recht zu Grunde zu legen, da der Ehemann zweifellos der Gerichtsbarkeit dieses Kantons untersteht und die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen die Anwendung des heimathlichen Rechtes der Ehegatten, welche von der Gesetzgebung des Heimatkantons der Litiganten, des Kantons Zürich, allerdings beansprucht würde, nicht gestattet, vielmehr gemäß dem Territorialprinzip die Anwendung ihrer eigenen einschlägigen Bestimmungen vorschreibt.

6. Nach Art. 28 des st. gallischen Gesetzes betreffend das Verfahren in Ehestreitigkeiten nun entscheidet über die Zuthellung der Kinder aus geschiedenen Ehen lediglich das richterliche Ermessen, wobei offenbar nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie das Interesse der Kinder entscheiden muß. Dies spricht aber im vorliegenden Falle für die Zuthellung des aus der Ehe hervorgegangenen Kindes an die Mutter, welche sowohl mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse und Lebensweise als auch auf das Alter des Kindes zu dessen guter Aufzucht und Pflege eher in der Lage ist, als der Vater. Letzterem ist indessen an die Kosten der Erziehung ein Alimentationsbeitrag aufzuerlegen, wobei aber bezüglich der Höhe desselben dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß nach den Akten die Beklagte eigenes Vermögen besitzt, während der Kläger gänzlich vermögenslos ist.

7. Das Entschädigungsbegehren des Klägers ist, da in keiner Weise erhellt, daß die Beklagte die ausschließliche oder überwiegende Schuld an den ehelichen Zerwürfnissen treffe, als offenbar unbegründet zu verwerfen; im übrigen ist über die Ausscheidung der Vermögensverhältnisse eine Entscheidung nicht zu treffen, da ein diesbezüglicher Antrag von keiner Partei gestellt ist und übrigens nach den Akten angenommen werden muß, die Beklagte befinde sich bereits im Besitze ihres in die Ehe gebrachten Vermögens.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Die zwischen den Litiganten bestandene Ehe ist gänzlich getrennt.

2. Das aus der Ehe hervorgegangene Kind Gottfried wird der Beklagten zur Erziehung und Pflege zugetheilt; an die bisherigen Kosten hat der Kläger, bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahre des Kindes, der Beklagten einen vierteljährlich im Voraus zahlbaren Alimentationsbeitrag von Hundert Franken per Jahr zu leisten.

3. Mit seinem Entschädigungsbegehren wird der Kläger abgewiesen.

## VI. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten  
oder Korporationen anderseits.

*Différends de droit civil*

entre des cantons d'une part et des corporations  
ou des particuliers d'autre part.

54. Urtheil vom 6. Mai 1882 in Sachen  
Nordostbahn.

A. Die Steuerkommission der Stadt Zürich tagirte die schweizerische Nordostbahngesellschaft in Zürich für die Jahre 1879 und 1880 auf je 1,700,000 Fr. der Besteuerung unterworfenes Vermögen und zwar für verschiedene der Nordostbahn gehörige Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche nicht in unmittelbarer und nothwendiger Beziehung zum Eisenbahnbetriebe stehen. Gegen diese Taxation ergriff die Nordostbahngesellschaft den Refurs an die Finanzdirektion des Kantons Zürich, indem sie folgendes ausführte: Es werde zugegeben, daß die Nordostbahn für die Objekte, für welche sie veranlagt worden sei, ein Steuerprivilegium nicht beanspruchen könne, sondern vielmehr dem ge-

meinen kantonalen Rechte unterstehe; es werde dies nicht nur zugegeben, sondern diese Rechtsstellung werde geradezu beansprucht. Die Konzessionen der Nordostbahn vom 21. Dezember 1852 (Zürich-Winterthur-Gundetsweil), vom 29. Juni 1853 (Zürich-Dietikon), vom 6. Januar 1862 (Zürich-Knonau), und vom 1. Juli 1863 (Derlikon-Bülach) enthalten folgende gleichlautende Bestimmung (§ 15 der Konzession für Zürich-Winterthur-Gundetsweil): „Die Eisenbahngesellschaft als solche ist „sowohl für ihr Vermögen als für ihren Erwerb in Folge des „Betriebes der Bahn von der Entrichtung aller Kantonal- und „Gemeindesteuern befreit. Diese Bestimmung findet jedoch auf „Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche sich, ohne eine un- „mittelbare und nothwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu „haben, in dem Eigenthum der Gesellschaft befinden möchten, „keine Anwendung.“ Dieser letztere Satz könne nun augenscheinlich nicht dahin ausgelegt werden, daß die darin bezeichneten Immobilien kraft der Konzession steuerpflichtig seien. Derselbe habe vielmehr offenbar nur den Sinn, daß diese Immobilien nicht kraft der Konzession Steuerfreiheit genießen. Die einfache Konsequenz hievon sei die, daß mit Bezug auf diese Objekte die Gesellschaft dem allgemeinen Rechte unterstehe, wie sich dies auch aus der andern Bestimmung der Konzessionen ergebe, wonach „die Eisenbahnunternehmung mit Vorbehalt der in der Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes“ unterstehe. Es könne sich daher einzig fragen, ob nach den im Kanton Zürich geltenden allgemeinen Grundsätzen über die Besteuerung der Aktiengesellschaften die Nordostbahn für ihre in Frage stehenden Liegenschaften der Besteuerung unterstehe. Dies sei aber entschieden zu verneinen. Denn nach Ziffer 6 der dem Selbsttaxationsformular beigedruckten regierungsräthlichen Anleitung haben die Aktiengesellschaften bloß ihren Reservefonds als Ganzes zu versteuern, während die Aktien von den Inhabern versteuert werden. Hiernach aber könne von einer Steuerpflicht der Nordostbahn, welche einen Reservefonds zur Zeit nicht mehr besitze, nicht die Rede sein. Sollte diese Ansicht von den entscheidenden Stellen nicht